Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände, Verordnungsermächtigung

[1]Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. [2]Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.